



OMNISCERT

Umweltgutachten | Beratung | Zertifizierung

Entwicklung EEG 2014

**Analyse der Auswirkungen
Handlungsempfehlungen für Bestandsanlagen**

Umweltgutachter Thorsten Grantner

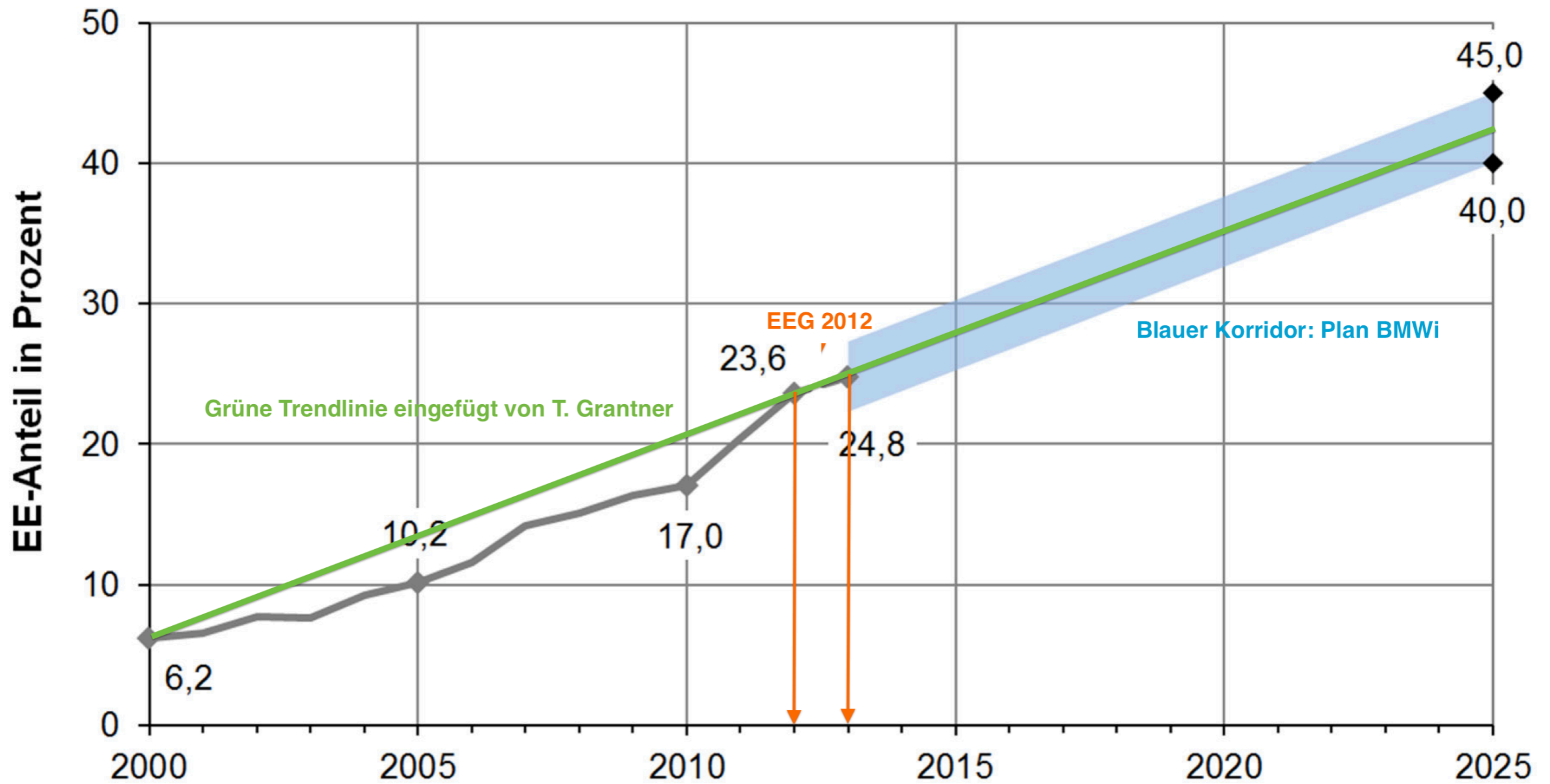
EEG-Entwurf Stand 04.03.2014

- **OmniCert GmbH - Umweltgutachten, Beratung, Zertifizierung**
 - Ingenieurbüro an der Schnittstelle Technik - Recht - Wirtschaftlichkeit
 - **5 Umweltgutachter** (Amberg, Deggendorf, Regensburg, Passau, Freising)
 - **3 befähigte Personen** nach Betriebssicherheits-VO
 - Komplettanbieter für alle nötigen Prüfleistungen:
 - **EEG**, KWKG, BImSchG Eigenüberwachung
 - **Ex-Schutz**, BetrSichV, VAwS,
 - **Genehmigungs-Check**
- **Referenzen**
 - 1.000 Gutachten nach EEG 2009 / 2012 und 80 Gutachten nach §33i (Flex-Prämie)
 - Kunden in allen Regionen Deutschlands, Schwerpunkt Bayern - BaWü
 - Greenpeace Energy, DB Energy, EnBW, bayernwerk natur, Erdgas Schwaben, N-Ergie
 - Über 700 landwirtschaftliche Biomasseanlagen

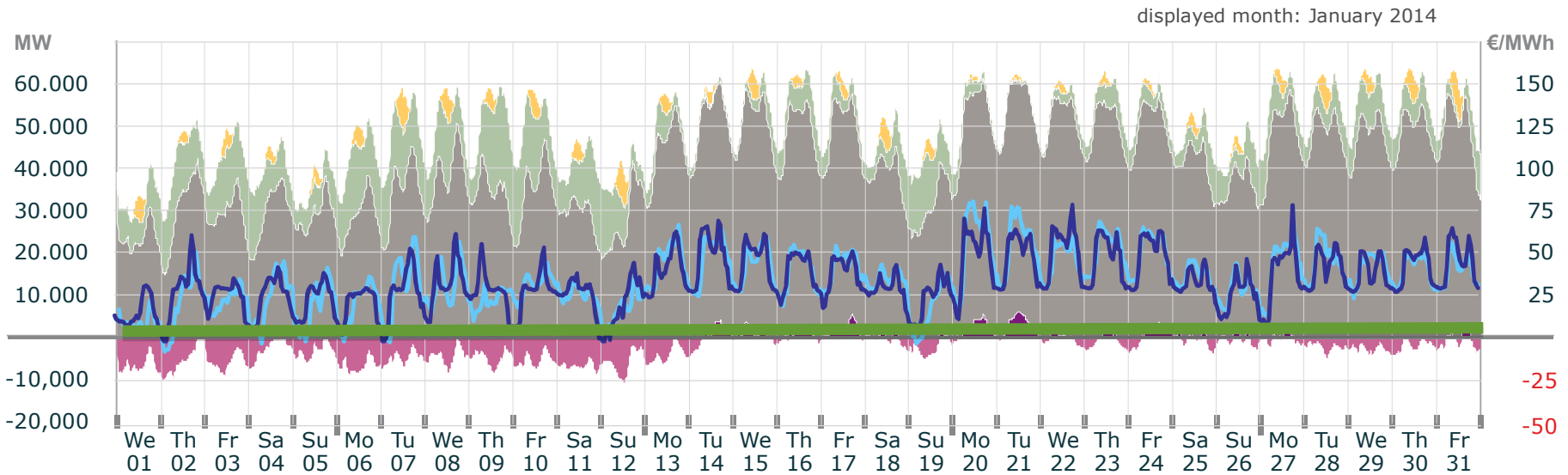
- EEG 2014 - Aktuelle Entwicklung in aller Kürze
 - Jährliche „Höchstbemessungsleistung“ in kW_{max} als Deckel für jede Anlage
 - 100 MW Deckelung für künftigen Zubau
 - Zwingende Direktvermarktung
 - Landschaftspflegebonus klargestellt (wie bisher: keine Ackerfrüchte, kein Mais)
 - Anlagenregister mit Abgleich Genehmigung
 - Entfall Formaldehydbonus ab 6. Jahr der Inanspruchnahme
 - Flexprämie 2014 = „Stilllegungsprämie“, unwirtschaftlich für fast alle Bestandsanlagen
- Handlungsempfehlung ab sofort
 - Inanspruchnahme Direktvermarktung incl. Flexibilitätsprämie für bestehende Anlage noch vor dem 01.08.2014
 - Genehmigungsscheck

zum Ausbaupfad siehe unten im Besonderen Teil, zu § 1b EEG 2014): Quelle: Ref.Entwurf EEG 2014
Stand: 04.03.2014

Erneuerbarer Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2014 und Zielkorridor bis 2025



Electricity Production and Spot-Prices: January 2014

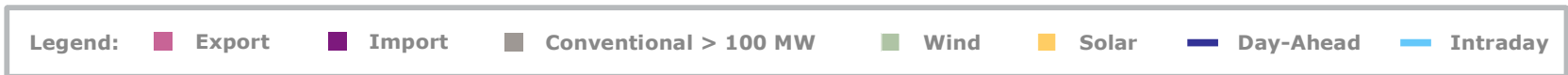
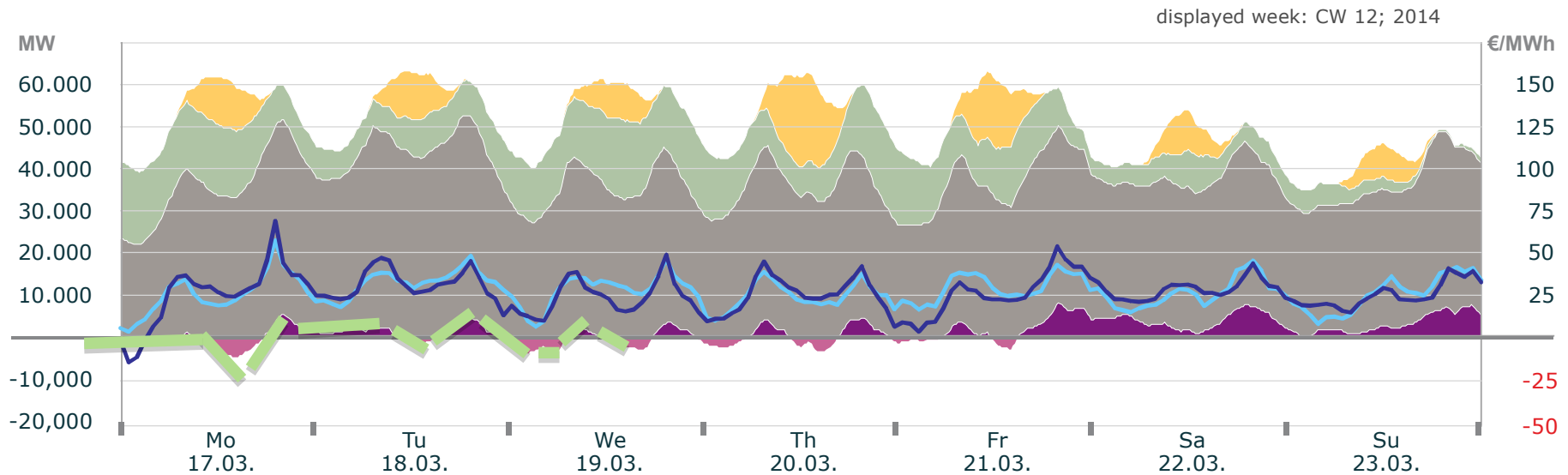


Legend: Export Import Conventional > 100 MW Wind Solar Day-Ahead Intraday

€/ MWh	Period Mean	Period Min	Period Max	Trading / GWh
Day-Ahead	35.86	0.00	80.10	22 558
Intraday	39.38	- 5.90	82.10	1 489

Source: Johannes Mayer, Bruno Burger, Fraunhofer ISE; Data: EEX, EPEX SPOT, Entso-e

Electricity Production and Spot-Prices: CW 12 2014



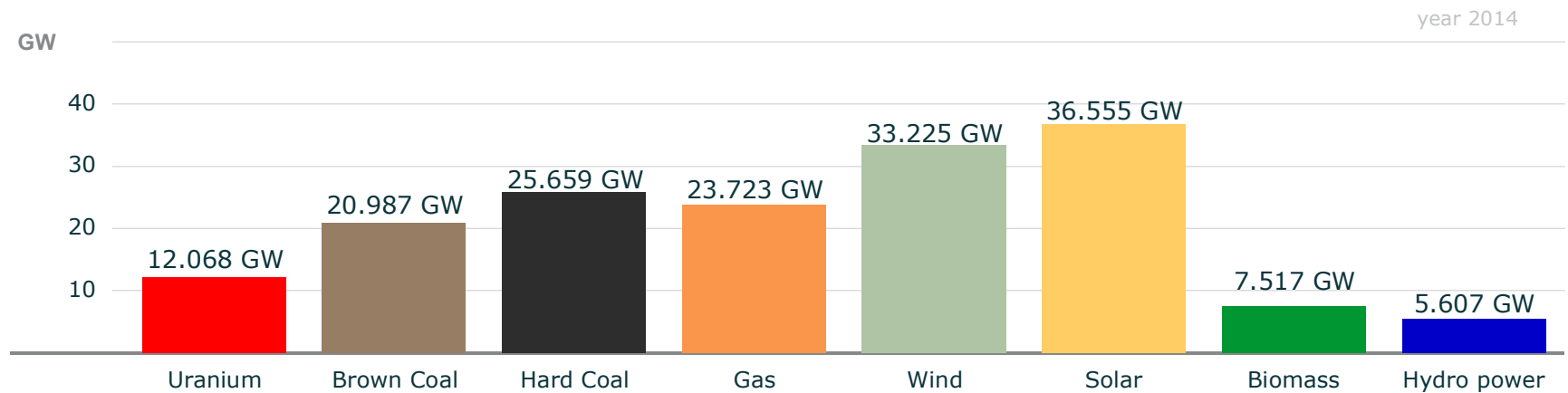
€/ MWh	Period Mean	Period Min	Period Max	Trading / GWh
Day-Ahead	27.77	- 12.90	69.90	5 797
Intraday	30.07	4.80	58.50	450

Source: Johannes Mayer, Bruno Burger, Fraunhofer Institute for Solar Energy Systems; Data: EEX, EPEX SPOT Entso-e

Installed power in February 2014



Installed power

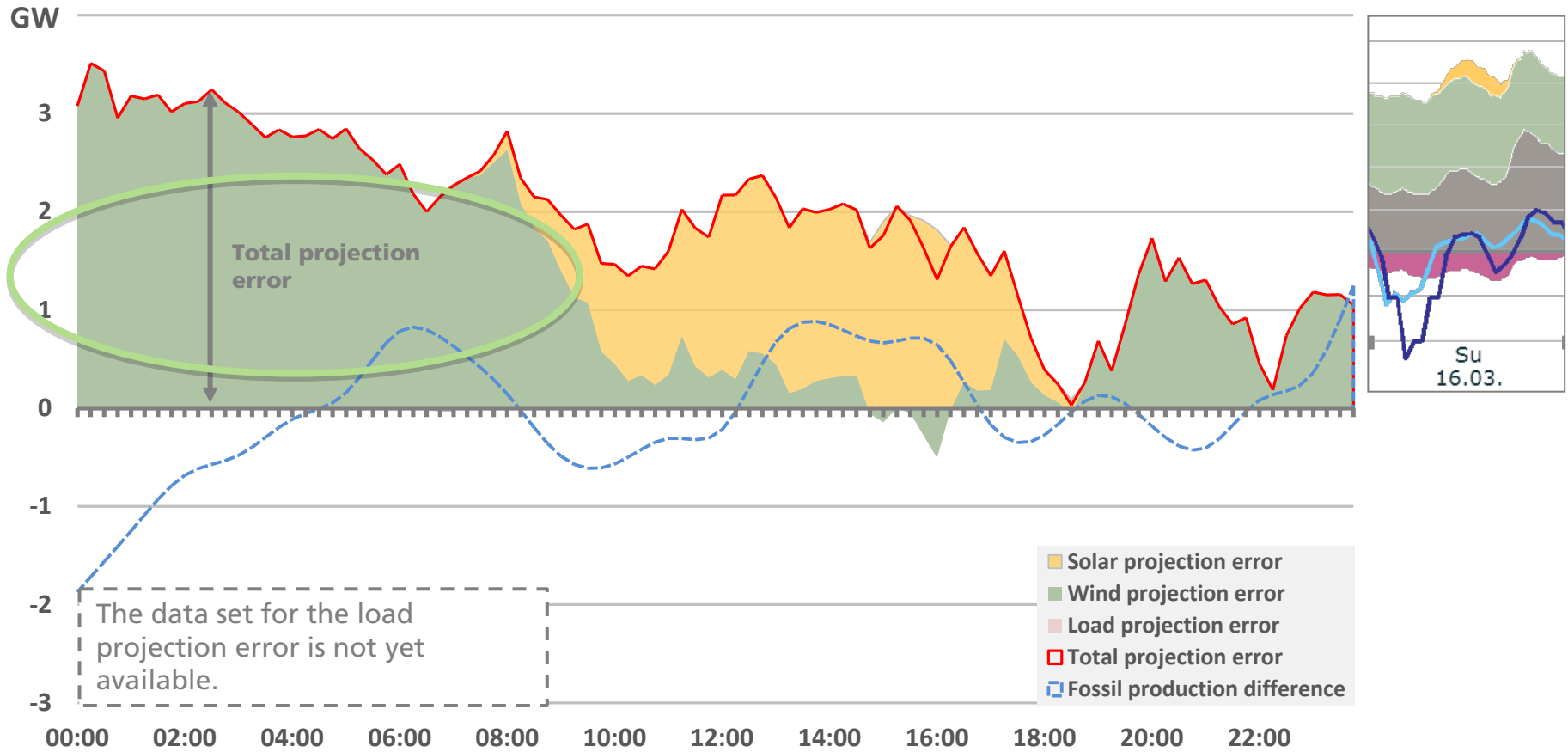


Source: Bruno Burger, Fraunhofer ISE, Data: Bundesnetzagentur

Analysis of the Negative Spot-Prices on 16.03.2014



Actual production/load minus projected production/load (from day before)



Source: Johannes Mayer, Fraunhofer Institute for Solar Energy Systems; Data: EEX, Entso-E

[Back to month chart](#)

[Back to week chart](#)

- Bestehende Anlagen werden begrenzt auf ...
- ... die einmal erreichte höchste Jahresdurchschnittsleistung (**Höchstbemessungsleistung**), § 67 Abs. 1 Nr. 1 AE-EEG 2014
- Für darüber hinaus produzierten Strom besteht Anspruch auf den Monatsmarktwert.
- Diese Regelung würde solche Anlagenbetreiber treffen, die bereits in die Erweiterung investiert haben, aber bisher noch nicht die Leistung erhöhen konnten.

Entwurf EEG 2014 - Deckelung 100MW

- Anlagenbau Biomasseanlagen begrenzt auf 100 MW_{el} pro Jahr ...
- ... inklusive Flexibilisierung von Anlagen

- Für alle (auch bestehende) Anlagen:
- Kein LaPf-Bonus für Ackerfrüchte (Mais, GPS, etc.)
- Keine „Änderung“ der Rechtsmeinung: bereits 2009 war mit halbwegs neutralem Blick feststellbar, dass Mais kein Landschaftspflegematerial sein kann.
- In eigener Sache:
- Landschaftspflegebegriff, den OmniCert seit 2009 vertritt, wird damit endgültig bestätigt.

- **Anlagenregister**
 - Bereits seit dem EEG 2009 Einrichtung eines Anlagenregisters gesetzlich vorgesehen.
 - Dies soll jetzt umgesetzt werden, § 1c AE-EEG 2014.
 - **Abgleich mit den Daten bei den Genehmigungsbehörden,**
(gemäß ausstehender Rechtsverordnung § 64e AE-EEG 2014.)
- **Folgen**
 - Meldet der Anlagenbetreiber die Änderungen der installierten Leistung nicht, entfällt der Förderanspruch.
 - Nicht oder nur teilweise genehmigte Anlagen riskieren ihren Vergütungsanspruch
- **Empfehlung**
 - Betreiber müssen zwingend die Einhaltung Ihrer Genehmigungsaufgaben prüfen lassen
 - Dies kann der Umweltgutachter gerne erledigen, da es seine Berufsgrundlage ist

- „Formaldehydbonus“ ...
- ... entfällt für alle Anlagen (auch Bestandsanlagen) ...
- ... ab dem sechsten auf die erstmalige Geltendmachung folgenden Kalenderjahr

- § 68 Flexibilitätsprämie zur Flexibilisierung bestehender Anlagen nach dem 01.08.14 (erstmalige Inanspruchnahme 01.08. oder später)
- Für alle Anlagen wird die Höchstbemessungsleistung seit Inbetriebnahme festgestellt (nur ganzjährige Jahre)
- Höchstbemessungsleistung P_{HBem} ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme.
- Im Fall von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt als Höchstbemessungsleistung der Anlage 90 Prozent der installierten Leistung.

- FlexPrämie $FP = (P_{HBem} - P_{Bem}) * KK$
- P_{Bem} : Bemessungsleistung im Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie
 - KK : Kapazitätskomponente
 - Vergütungshöhe 400 € / (kW x a) bei Anlagen bis 500 kW installiert
 - Vergütungshöhe 250 € / (kW x a) bei Anlagen ab 500 kW installiert
- Die Flexibilitätsprämie **entfällt** in jedem Kalenderjahr, in dem die Bemessungsleistung
 - die 0,5fache Höchstbemessungsleistung unterschreitet, oder
 - die 0,7fache Höchstbemessungsleistung überschreitet.

- **Beispiel 1:**

- Installierte Leistung 500 kW

- Höchstbemessungsleistung 400 kW

- Bemessungsleistung (2014) 250 kW

- $FP = (P_{HBem} - P_{Bem}) * KK =$
 $(400 \text{ kW} - 250 \text{ kW}) * 400 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 60.000 \text{ €/a}$

- Flexanspruch bei Minimalgrenze 50 %:
 $(400 \text{ kW} - 200 \text{ kW}) \times 400 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 80.000 \text{ €/a}$

- Flexanspruch bei Maximalgrenze 70 %:
 $(400 \text{ kW} - 280 \text{ kW}) \times 400 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 48.000 \text{ €/a}$

- Beispiel 2:
- Installierte Leistung 1000 kW
- Höchstbemessungsleistung 800 kW
- Flexanspruch bei Minimalgrenze 50 %:
 $(800 - 400 \text{ kW}) \times 250 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 100.000 \text{ €/a}$
- Flexanspruch bei Maximalgrenze 70 %:
 $(800 - 240 \text{ kW}) \times 250 \text{ €} / (\text{kW} \times \text{a}) = 60.000 \text{ €/a}$

- **Hinweise:**
- Flexanspruch solange wie Förderdauer (max 20 Jahre)
- gesamter Strom muss DV abzüglich Eigenstrom (Bemessungsleistung beruht allerdings auf gesamt erzeugten Strom)
- einmalige Entscheidung (kein Zurück)
- Wirtschaftlichkeit nur für manche realisierbar
 - Die jährliche erzeugte Strommenge fällt in diesem „Modell“ um 30 - 50%.
 - Das bedeutet, der Betreiber spart Substrat- und Betriebskosten, aber keine Fixkosten.
 - Für noch nicht refinanzierte Anlagen ist dieses Modell wohl nicht wirtschaftlich.

Berechnung der Flexibilitätsprämie

Vereinfachte Formel zur Berechnung der Flexibilitätsprämie laut EEG Anlage 5:

$$P_{Inst.} - (1,1 \times P_{Bemessung}) = P_{Zusatz} \times 130 \text{ €/kW}$$

Berechnungsbeispiel 1

$$\left. \begin{array}{l} 135 \text{ kW} \\ 210 \text{ kW} \end{array} \right\} P_{Inst.} = 345 \text{ kW (Installierte Leistung an der Biogasanlage)}$$

$$P_{Bemessung} = 210 \text{ kW (Elektrische Leistung im Jahresdurchschnitt)}$$

$$345 \text{ kW} - (1,1 \times 210 \text{ kW}) = 114 \text{ kW} \times 130 \text{ €/kW} = \mathbf{14.820 \text{ € p.a.}}$$

(x 10 Jahre)

- Die maximal mögliche Höhe der Flexibilitätsprämie beträgt das 0,5-fache der installierte Leistung,
 - Beispiel: Biogasanlage mit 1 MW_{el.} gesamt installierter leistung. Ergibt als Obergrenze der Flexibilitätsprämie 50 % von P_{inst.}, also 500 kW Obergrenze der Flexprämie. Die Anlage darf mit geringerer Jahresdurchschnittsleistung als 500 kW betrieben werden, z.B. 400 kW, jedoch wird die Flex-Prämie nur für 500 kW berechnet.
- und es muss mindestens die 0,2-fache installierte Leistung im Jahresmittel betrieben werden, um überhaupt einen Anspruch auf Flexibilitätsprämie zu erzeugen.
 - Beispiel: 20 % von P_{inst.}, also müssen mindestens 200 kW im Jahresdurchschnitt gefahren werden, bei 1 MW installierter Leistung gesamt
- Quelle: EEG 2012, Anlage 5

Obergrenze der Flexibilitätsprämie $0,5 \times P_{\text{Inst.}}$

500 kW }
630 kW }

$P_{\text{Inst.}} = 1.130 \text{ kW}$ (Installierte Leistung an der Biogasanlage)

$P_{\text{Bemessung}} = 500 \text{ kW}$ (Elektrische Leistung im Jahresdurchschnitt)

$$1.130 \text{ kW} - (1,1 \times 500 \text{ kW}) = 580 \text{ kW}$$



Laut EEG 2012 Anlage 5 beträgt die maximal mögliche Höhe der Flexibilitätsprämie das 0,5-fache der installierte Leistung, hier also $1.130 \text{ kW} / 2 = 565 \text{ kW}$ (nicht 580 kW!)

$$P_{\text{Zusatz}} = 565 \text{ kW}$$

$$\text{Flex-Prämie: } 565 \text{ kW} \times 130 \text{ €/kW} = \mathbf{73.450 \text{ € p.a.}}$$

(x 10 Jahre)

- **Jede Anlage soll vor dem 01.07.14 Anspruch auf Flexprämie gemäß EEG 2012 erheben**
- Nahezu jede bestehende Anlage ist bereits heute technisch in der Lage, flexibel betrieben zu werden
—-> Flexprämie kann also von nahezu jeder BGA beansprucht werden
- Dies sichert den Ausbaupfad für die folgenden Jahre:
—> Erweiterung der inst. Leistung weiterhin möglich ab 01.08.14
(weiter Anlagenbegriff)
- **Falls keine Flexprämie beansprucht wird, entfällt diese Option am 01.08.2014**

Der Weg zum flexiblen Anlagenbetrieb dauert ~~3 - 12 Monate~~ 6 Wochen!

- ~~Konzeptionierung~~ der zukünftigen Fahrweise
- ~~Wirtschaftlichkeitsrechnung~~
- Suche nach passendem Marktpartner
- ~~Finanzierung~~ der Erweiterung
- ~~Netzverträglichkeitsprüfung~~
- ~~Erweiterung~~ der Genehmigung

Start

rot „markierte“
Schritte können
auch nach dem
01.08.14
durchgeführt
werden

Der Weg zum flexiblen Anlagenbetrieb dauert 3 - 12 Monate

- Lieferzeiten von ~~BHKW, Gasspeicher~~ und Trafo
- Installation ~~neuer Komponenten~~
- Aktualisierung der Dokumentation, Prüfung nach BetrSichV
- Begutachtung durch Umweltgutachter
- Beantragung der Markt- und Flexibilitätsprämie bei der BNetzA
(Formblatt als Download bei der Bundesnetzagentur)
- Zuletzt: Beantragung der Flex-Prämie beim Netzbetreiber

rot „markierte“
Schritte können
auch nach dem
01.08.14
durchgeführt
werden

Ziel
01.07.14

- 1.** Die **technische Eignung** der Anlage liegt vor, wenn
 - die im EEG genannten Kriterien eingehalten werden, und
 - die sicherheitstechnischen Kriterien nach BetrSichV und VAwS nachgewiesen sind.

- 2.** Die Anlage soll einige Stunden die BHKW abschalten und das entstehende Gas speichern können (Empfehlung ab 4h)

- 3.** **Bedarfsorientierte Stromerzeugung** liegt vor, wenn Vereinbarungen bzw. Ziele von Erzeuger und Vermarkter eingehalten werden
 - Wirtschaftliches Interesse der Parteien ist das Übertreffen des Börsenpreises
 - Die vorliegende Wärmenutzung muss berücksichtigt werden

Bestehende Anlagen halten dies fast immer ein!

- Anlagengenehmigung und Erweiterung des Netzanschlusses
 - Einspeisezusage und Trafo müssen an die höhere Leistung angepasst sein
- Prüfung, ob eine passende Genehmigung vorliegt
 - Beachtung der neuen Genehmigungsgrenzen
- BetrSichV, Gefährdungsbeurteilung und Ex-Schutz-Dokument
 - Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf den flexiblen Anlagenbetrieb
 - Änderung des Ex-Schutzdokumentes aufgrund von Ex-Zonen bei Neuschaffung von Gasspeichervolumen
 - Vorlage eines aktuellen Prüfberichtes nach BetrSichV
- Berücksichtigung der Wärmesenke

Bestehende Anlagen halten dies fast immer ein!

2. Verlagerungspotential

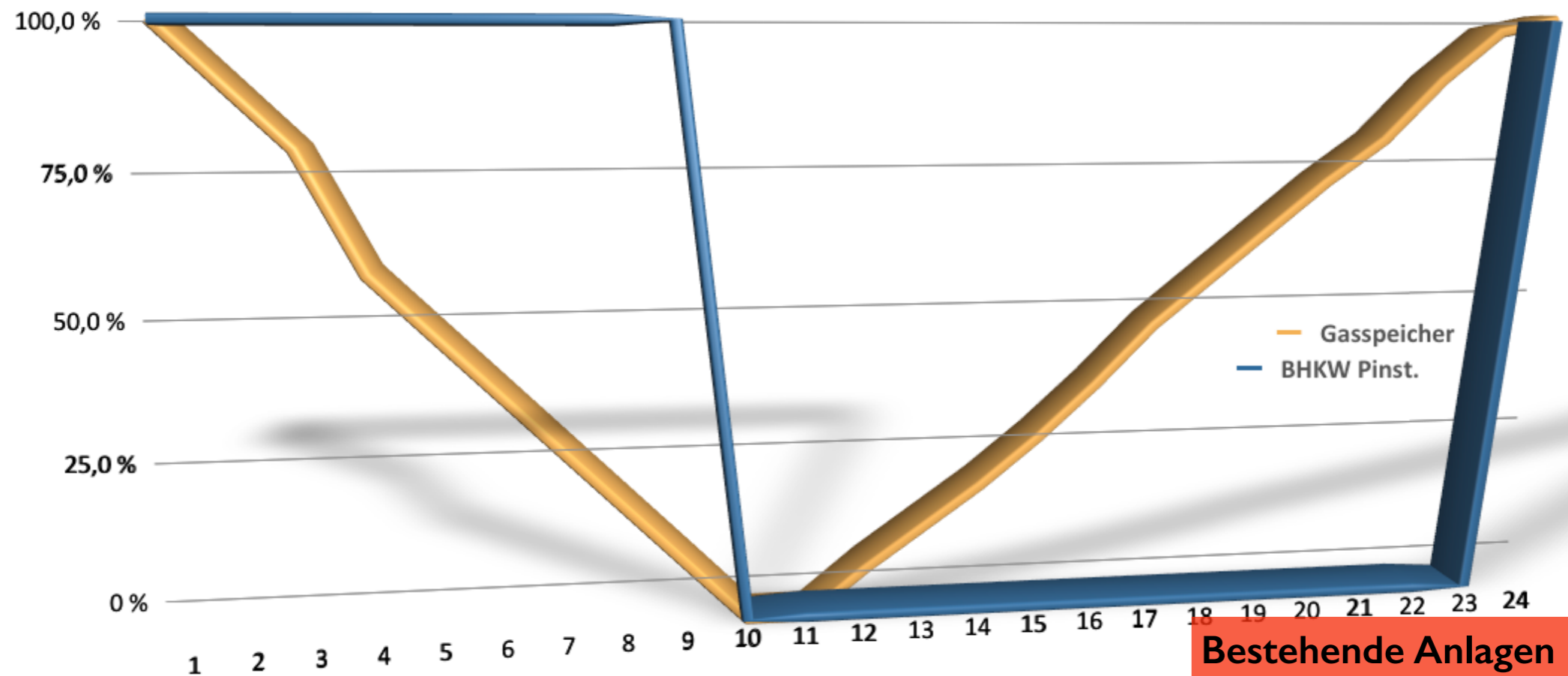
- **Im dreitägigen Probebetrieb** erfolgen Nachweise zu
 - Verlagerungspotential
 - Technischer Eignung generell
 - Bedarfsgerechter Fahrweise (wirtschaftlicher Nachweis)
 - Evtl. Präqualifizierung für weitere Nachweise
- Der Probebetrieb wird vorab zwischen Stromhändler, Betreiber und Umweltgutachter vereinbart
- Der Stromhändler erstellt für Teile des Probebetriebs eine Lastkurve, die den Börsenpreis übertreffen kann
 - Alternative Fahrweisen / Lastkurven sind ebenfalls denkbar

Bestehende Anlagen halten dies fast immer ein!

2.

Probetrieb Verlagerungspotential

Gasspeicher		100,0 %	90,0 %	80,0 %	60,0 %	50,0 %	40,0 %	30,0 %	20,0 %	10,0 %	0,0 %	0,0 %	8,0 %	15,0 %	22,0 %	30,0 %
BHKW Pinst.		100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %



Bestehende Anlagen halten dies fast immer ein!

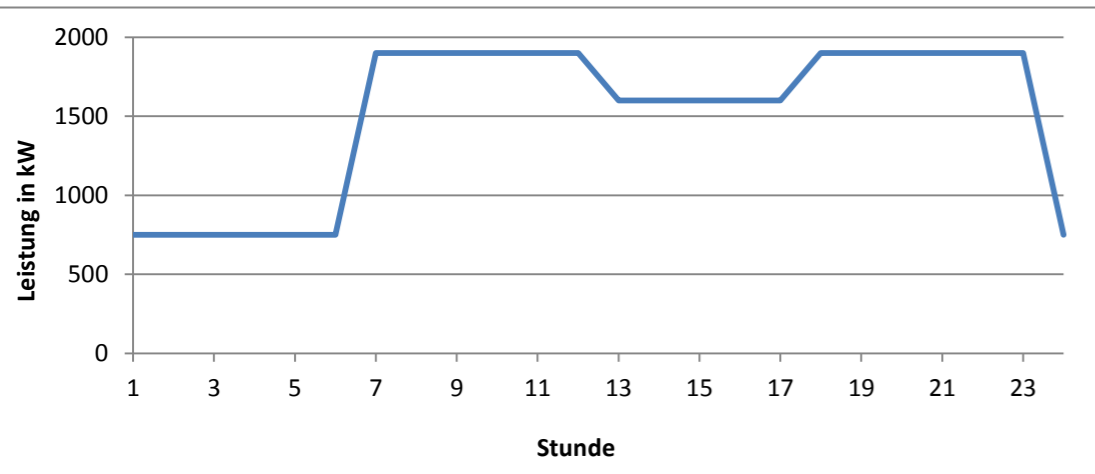
Quelle: OmniCert GmbH

3.

Probetrieb Bedarfsorientierte Stromerzeugung

Flexible Fahrweise für

Di, 07.08.2012



Quelle: NEXT Kraftwerke GmbH

**Bestehende Anlagen halten
dies fast immer ein!**

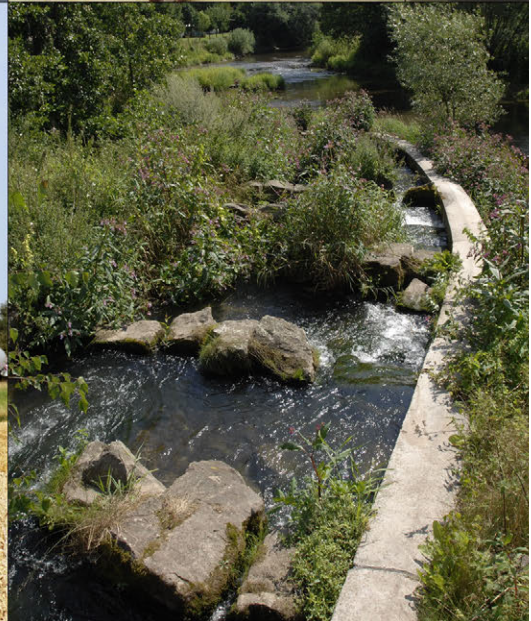
Stunde	Spotpreis €/ MWh	Leistung MW	Stromerlöse €
00:00 - 01:00	31,33	0,750	23,50
01:00 - 02:00	28,04	0,750	21,03
02:00 - 03:00	23,64	0,750	17,73
03:00 - 04:00	17,89	0,750	13,42
04:00 - 05:00	18,32	0,750	13,74
05:00 - 06:00	26,01	0,750	19,51
06:00 - 07:00	34,57	0,750	25,93
07:00 - 08:00	42,43	1,900	80,62
08:00 - 09:00	45,12	1,900	85,73
09:00 - 10:00	44,96	1,900	85,42
10:00 - 11:00	41,96	1,900	79,72
11:00 - 12:00	43,47	1,900	82,59
12:00 - 13:00	39,56	1,600	63,30
13:00 - 14:00	36,68	1,600	58,69
14:00 - 15:00	35,92	1,600	57,47
15:00 - 16:00	38,27	1,600	61,23
16:00 - 17:00	39,58	1,600	63,33
17:00 - 18:00	45,07	1,900	85,63
18:00 - 19:00	47,73	1,900	90,69
19:00 - 20:00	48,08	1,900	91,35
20:00 - 21:00	47,14	1,900	89,57
21:00 - 22:00	46,96	1,900	89,22
22:00 - 23:00	47,12	1,900	89,53
23:00 - 24:00	44,92	1,900	85,35
00:00 - 24:00			1.474,29 €
	∅	∅	
00:00 - 24:00	38,12	1,502	1.374,06 €
Differenz			100,23 €

Erlöse bei flexiblem Betrieb

Erlöse bei einheitlichem Betrieb

Mehrerlöse aus Flexibilität

**Leitlinie des
Umweltgutachterausschusses
zu den Aufgaben der Umweltgutachter im Bereich
der Gesetze für den Vorrang der Erneuerbaren Energien
(EEG 2009 und 2012)
für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie
(Aufgabenleitlinie EEG)**



Demonstrationsbetrieb (aus Begründung zum EEG)

Laut der Gesetzesbegründung zum EEG 2012 soll ein 3-tägiger Demonstrationsbetrieb durchgeführt werden, um die technischen Voraussetzungen sowie das Verlagerungspotential der Anlage in der Praxis nachzuweisen. Folgende Herangehensweise ist als Beispiel für eine gute umweltgutachterliche Praxis zu sehen:

Dauer des Demonstrationsbetriebes: 3 Tage insgesamt

1. Phase: Prüfung der Ein- und Ausspeicherkapazität der Anlage (Erfassung Zeitraum zwischen Gasspeicher leer und voll) – erübrigt sich im Regelfall bei Biomethan-BHKW
2. Phase: Betrieb der BHKW-Anlage in einem mit dem Stromhändler und dem Umweltgutachter abzustimmenden Lastprofil über 24 bis 48 Stunden
3. Phase (optional): Betrieb der BHKW-Anlage im Lastprofil der vom Übertragungsnetzbetreiber vorgegebenen Präqualifikationsanforderungen zur Regelenergie (Minutenreserve) über mehrere Zyklen

In Phase 1 erfolgt eine Zeitmessung für folgende Fahrweise:

1. Schritt: voller Gasspeicher und Bestimmung Dauer BHKW-Volllastbetrieb bis Gasspeicher vollständig entleert ist
2. Schritt: Darauffolgend: BHKW aus und Zeitraum bis Gasspeicher voll

Dies erfolgt, um das in der Gesetzesbegründung angesprochene Verlagerungspotential demonstrieren zu können.

Mindestens 7 Tage vor und zusätzlich während des Probebetriebes empfiehlt es sich, die Fütterung der Anlage konstant zu halten, um eine statistische Verzerrung der erfassten Daten zu vermeiden. Vom Umweltgutachter ist insbesondere der Zeitraum der Verlagerung zu erfassen.

Anmerkung: *Laut Aussage zahlreicher Stromhändler ist derzeit (Stand 2012) ein Verlagerungspotential der Gesamtanlage von mindestens 4 Stunden ideal, um eine bedarfsgerechte Stromerzeugung hinsichtlich der aktuellen Börsenpreise zu gewährleisten.*

Der Umweltgutachter soll während des Demonstrationsbetriebes eine Anlagenbegehung vor Ort durchführen und nach Abschluss des Demonstrationsbetriebes eine abschließende Begutachtung auf Basis der vorgelegten Nachweise und Messwerte vornehmen. Ebenso werden relevante genehmigungsrechtliche und sicherheitstechnische Randbedingungen des geplanten Anlagenbetriebes abgeklärt.

Die zur Beurteilung des Demonstrationsbetriebes notwendigen Daten können vom zuständigen Netzbetreiber in Form von 1/4-Stundenwerten zur Verfügung gestellt werden. Es empfiehlt sich, den Netzbetreiber über den beabsichtigten Probebetrieb zu informieren und die Aufzeichnung und spätere Bereitstellung der 1/4-Stundenwerte über den Zeitraum des Demonstrationsbetriebes zu erfragen. Weitere Daten kann ggf. die in der Anlage installierte bzw. vom Stromvermarkter nachgerüstete Anlagensteuerung liefern, teilweise erfolgt dies in Form von Minutenwerten.

Zum Nachweis der bedarfsorientierten Fahrweise kann auch der Stromvermarkter einen gemeinsam mit dem Anlagenbetreiber und dem Umweltgutachter abzustimmenden Fahrplan für den Probebetrieb erstellen. Mit dem Fahrplan sind unter Berücksichtigung von Börsenpreisen der EPEX Spot Verkaufsmehrerlöse gegenüber einer nicht bedarfsorientierten Betriebsweise (Grundlastbetrieb) anzustreben. Der Fahrplan wird während des Probebetriebes nachgefahren und vor Ort und/oder im Nachgang mithilfe der 1/4-Stunden Werte vom Umweltgutachter geprüft.

Rundmail vom 30. Januar 2012:

- Generell können Gutachten über eine tatsächliche Anlagenkonfiguration, über bestimmte Einsatzstoffe oder etwa auch bestimmte Anbaumethoden bei Landschaftspflegematerial ohne Beurteilung der vor Ort angetroffenen Verhältnisse nicht erstattet werden. Es ist der Kern jeder Beurteilungsaufgabe in diesem Bereich, die Bewertung des Vorliegens bestimmter Vergütungsvoraussetzungen nach EEG auf der Grundlage einer Gesamtschau des tatsächlichen Anlagenbetriebs, der Anlagenkonfiguration, der Einsatzstoffe oder auch der Anbauflächen und der dem Einsatzstofftagebuch zugrundeliegenden Wiegevorgänge und Dokumentation vorzunehmen.
- Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter haben diese Aufgaben aufgrund ihrer fachlichen Eignung persönlich wahrzunehmen. Darüber hinaus können Gutachten nur bei jährlicher Inaugenscheinnahme der gesetzlich geforderten Bedingungen der Stromerzeugung vor Ort die hinreichende Glaubwürdigkeit für den Vergütungsanspruch nach EEG erlangen.
- Gutachten, die ohne diese Beurteilung vor Ort erstattet werden, leiden an einem erheblichen Mangel, der von der Zulassungsstelle entsprechend bewertet und aufsichtlich behandelt wird. Überdies ist das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Richtigkeit der getroffenen Aussagen zu den Vergütungsvoraussetzungen in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Praxisbericht Flexibilitätsprämie - Probebetrieb



Foto: Hinrich Neumann, TopAgrar

In eigener Sache - Flexprämie noch 2014

- Begutachtung frühzeitig beauftragen
- Dokumentation gut aufbereiten (sortierte Kopien)
- Check der Genehmigungssituation
- Check der BetrSichV
- JEDE Anlage ist flexibel
- **OmniCert hat ein seit 2012 erprobtes, standardisiertes Begutachtungsverfahren, 24 Mitarbeiter und 5 Umweltgutachter**

Die wichtigste politische Forderung für Biogas

- **Trennung des Zubaus zum Zweck der Flexibilisierung vom generellen Deckel für Zubau Biomasse. Leistungserhöhung zur Flexibilisierung muss möglich bleiben.**
- Begründung: Nur so kann Biogas zukünftig seine neue Rolle als strategisch relevanter Systemdienstleister erfüllen, Regelenergie im großen Stil bereitstellen und das Stromnetz stützen.
- Weitere Punkte (Vertrauensschutz, rückwirkender Eingriff, etc.) sind ebenfalls sehr wichtig für die Branche.

Aktuelle Entwicklung: www.umweltgutachter.de/blog

Thorsten Grantner

OmniCert GmbH

Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner
(Umweltgutachter DE-V-0284)

Kaiser-Heinrich-II. Strasse 7
93077 Bad Abbach

<http://www.umweltgutachter.de>

Tel: 09405-955820

